

# Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel



## Empfehlungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel

Durch das Agieren von organisierten Menschenhandels-Netzwerken oder Fluchtbewegungen aus anderen Ländern ist auch Österreich als Transit- und Zielland von Kinderhandel und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen betroffen. Für ein effektives Kinderschutzsystem ist das Zusammenwirken der für den Bereich Kinderhandel zuständigen Behörden (Polizei, Asyl- und Fremdenrechtsbehörden, Kinder- und Jugendhilfe, Staatsanwaltschaften, Gerichte) und Einrichtungen (Grundversorgungseinrichtungen, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Opferschutzeinrichtungen) jedenfalls erforderlich.

Die Broschüre „Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel“ stellt für die verschiedenen mit der Erkennung von Opfern von Kinderhandel, deren Schutz und Betreuung sowie mit der Prävention befassten Berufsgruppen grundsätzliche Informationen, schematisch dargestellte Handlungsabläufe und praktische Anleitungen zur Vorgehensweise mit Verdachtsfällen von Kinderhandel zur Verfügung, ist dabei aber kein rechtsverbindliches Dokument.

Vorrangiges Ziel der „Handlungsanleitungen“ ist es, betroffene Kinder und Jugendliche möglichst rasch als Opfer zu identifizieren, ihnen den notwendigen Schutz und die entsprechende Betreuung und Versorgung zukommen zu lassen sowie Grundlagen zur Verfolgung der Täterinnen und Täter zu schaffen. Bereits bei einem ersten Verdacht empfiehlt es sich, nach den vorgeschlagenen Anleitungen zu agieren, um schnellstmöglich abzuklären, ob die schutzbedürftigen Minderjährigen Opfer von Menschenhandel sind oder nicht und sie gegebenenfalls an die zuständigen Behörden und Einrichtungen weiterzuleiten. Die bei den einzelnen Berufsgruppen angeführten Handlungsschritte geben auch eine Übersicht über die dabei vorgesehene Zusammenarbeit von Behörden und Opferschutzeinrichtungen.

# Bereich: Justiz (Strafrecht/Verwaltungsrecht)



## Ausgangsszenario A

Eine Jugendliche oder ein Jugendlicher wird aufgrund eines Deliktes in Untersuchungshaft (U-Haft) genommen. Aufgrund ihrer bzw. seiner Aussagen kommt der Verdacht auf Kinderhandel auf.

## Ausgangsszenario B

Eine Jugendliche oder ein Jugendlicher wird aufgrund eines Deliktes verurteilt. Aufgrund ihrer bzw. seiner Aussagen kommt während des Strafvollzugs der Verdacht auf, dass sie bzw. er die Tat als Opfer von Kinderhandel begangen hat.

---

### Szenario U-Haft

Bei Justizwachebeamtinnen bzw. Justizwachebeamten oder beim sozialen Dienst kommt ein **Verdacht auf Kinderhandel** auf und es erfolgt eine Meldung an die Anstaltsleitung; diese erstattet eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft/Polizei (Landeskriminalamt/Menschenhandels-Abteilung – siehe Akteur Polizei).

- a. **Antrag auf Aufhebung der U-Haft** und allenfalls Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens von
  - jugendlicher Verdächtiger bzw. jugendlichem Verdächtigen,
  - der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der bzw. des Jugendlichen

Ein Enthaltungsantrag könnte auch von der Verteidigung des/der Jugendlichen gestellt werden. Spätestens ab Verhängung der U-Haft muss die oder der Jugendliche zwingend durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger vertreten sein. Zu beachten ist auch § 37 JGG, nach dem der Vernehmung der bzw. des Jugendlichen im Fall der Festnahme (sowie weiteren Fällen) eine Verteidigerin oder ein Verteidiger beizuziehen ist.

- b. Die **Staatsanwaltschaft** oder das **Gericht** hat die Aufhebung der U-Haft und allenfalls die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu prüfen. Voraussetzung: Die bzw. der Verdächtige ist **als Opfer des Kinderhandels straflos** (insbesondere wegen entschuldigenden Notstands nach § 10 StGB)
- c. Variante: Haft wegen eines zusätzlichen Delikts, das nicht als Opfer des Kinderhandels begangen wurde: Prüfung durch Staatsanwaltschaft/Gericht, ob dieses Delikt allein die Fortsetzung der U-Haft rechtfertigt.



---

## Szenario Strafhaft

Bei Justizwachebeamtinnen bzw. Justizwachebeamten oder beim sozialen Dienst kommt ein **Verdacht auf Kinderhandel** auf und es erfolgt eine Meldung an die Anstaltsleitung; diese erstattet eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft/Polizei (Landeskriminalamt/Menschenhandels-Abteilung – siehe Akteur Polizei).

- a. Der Antrag auf **Wiederaufnahme des Strafverfahrens** (§ 353 StPO) ist nur in bestimmten Konstellationen zulässig und erfolgt durch:
  - verurteilte Person
  - ihre bzw. seine gesetzliche Vertreterin oder ihren bzw. seinen gesetzlichen Vertreter (Kinder- und Jugendhilfe)
  - Staatsanwaltschaft (auch) im Wege der Anstaltsleitung
  - Justizwachebeamte können Wiederaufnahmeantrag bei der Staatsanwaltschaft anregen
  - die Verteidigerin oder den Verteidiger der bzw. des Jugendlichen
- b. Mit Bewilligung der Wiederaufnahme durch das Gericht ist der **Vollzug der Strafe einzustellen**, bei Vorliegen eines Haftgrundes kann aber U-Haft verhängt werden. Bereits vor Bewilligung der Wiederaufnahme kann der weitere Strafvollzug gehemmt werden. Bei **Freispruch** im wiederaufgenommenen Verfahren: Enthaftung.
- c. Variante: Haft wegen eines zusätzlichen Delikts, das nicht als Opfer des Kinderhandels begangen wurde: Strafe ist vom Gericht neu zu bemessen, die bereits vollzogene Strafe ist anzurechnen.

## Opferrechte im Verfahren wegen des Verdachts auf Kinderhandel

Für minderjährige Opfer von Menschenhandel stehen im Verfahren wegen des Verdachts auf Kinderhandel ab Beginn der Ermittlungen Opferrechte zu. Die allgemeinen Opferrechte gem. § 66 Abs. 1 StPO beinhalten u. a. das Recht, sich vertreten zu lassen, Akteneinsicht zu erhalten und Informationen über den Gegenstand des Verfahrens und über die wesentlichen Opferrechte zu erhalten; dies alles in einer Sprache, die das Opfer versteht bzw. in einer für das Opfer verständlichen Art und Weise.

**Opfer von Kinderhandel** sind aufgrund ihrer erhöhten Schutzbedürftigkeit bereits vor ihrer ersten Befragung über ihre **besonderen Opferrechte** gem. § 66a StPO zu informieren.

So haben sie gemäß § 66b StPO die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der **psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung** (dazu siehe Kap. Opferschutz), das Recht auf



Vernehmung durch eine Person desselben Geschlechts, auf Erbringen von Dolmetschleistungen durch eine Person desselben Geschlechts und auf kontradiktorische Einvernahme im Ermittlungsverfahren sowie auf schonende Vernehmung und auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung. Außerdem sind besonders schutzbedürftige Opfer von der Flucht und Wiederergreifung oder Freilassung der Täterin bzw. des Täters aus der Haft zu informieren.

Im Rahmen der abgesonderten und schonenden **kontradiktorischen Vernehmung** können sie unter Verwendung von technischen Einrichtungen wie z. B. Videoübertragung durch eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen befragt werden, wobei den anderen Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Beschuldigte oder Beschuldigter, Verteidigerin oder Verteidiger und Gericht) die Möglichkeit zur Mitverfolgung gegeben ist und sie ihr Fragerecht über die oder den anwesenden Sachverständigen ausüben können, ohne direkt bei der Einvernahme anwesend zu sein. Eine solche Einvernahme ist insbesondere dann, wenn die Zeugin oder der Zeuge das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und durch die zugrundeliegende Straftat in ihrer oder seiner sexuellen Integrität verletzt worden sein könnte, obligatorisch durchzuführen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Begegnung von Zeuginnen und Zeugen mit der oder dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten möglichst unterbleibt.

Hat eine kontradiktorische Vernehmung stattgefunden, sind Zeuginnen und Zeugen von der Verpflichtung zur weiteren Aussage entbunden und das Protokoll der Vernehmung kann in der Hauptverhandlung verlesen werden. Dem **Schutz von Zeuginnen und Zeugen** dient auch die Möglichkeit zur anonymen Aussage (Voraussetzungen siehe § 162 StPO). Darüber hinaus dürfen Zeuginnen und Zeugen Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich nur dann gestellt werden, wenn dies nach den besonderen Umständen des Falles unerlässlich ist. Im Falle der Anwesenheit anderer Personen im Sitzungssaal ist darauf zu achten, dass die persönlichen Verhältnisse von Zeuginnen und Zeugen möglichst nicht öffentlich bekannt werden.

Im Strafverfahren ist die Vernehmung von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedenfalls in **Anwesenheit einer Vertrauensperson** durchzuführen. Im Falle widerstreitender Interessen oder falls eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Opfers der Straftat verdächtigt oder überführt ist, kann beim Pflschaftsgericht die Bestellung eines Kurators für das minderjährige Opfer angeregt werden.

Seit 1997 wurden in allen Gerichten, in denen Strafverfahren durchgeführt werden, kindgerechte Vernehmungsräume eingerichtet.

#### Impressum

Herausgeber:  
Bundeskanzleramt, Sektion  
Familie und Jugend, Abt. VI/6  
[www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at)  
Wien, 2026